

TARIFORDNUNG

für die KINDERGÄRTEN der Pfarrcaritas St. Florian, den SCHÜLERHORT der Marktgemeinde St. Florian und die KRABELSTUBE der Familienbund OÖ GmbH.

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Florian 27. Februar 2018 für den **Schülerhort**

Tarife gültig ab **01.09.2019** (Wertsicherung: Abschn.III., Abs. 10)

Rechtsgrundlagen: Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl.Nr. 39/2007 idF des LGBl.Nr. 94/2017,

Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018

Ergänzung für Kinder ab vollendetem 30. Lebensmonat bis Schuleintritt für Kindergärten und Krabbelstuben gültig seit **01.11.2018** (2-Tages-**Nachmittagstarif**, Abschn. III., Abs. 5)

I. Familieneinkommen

(1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag (monatlicher Elternbeitrag) für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Schülerhort oder Krabbelstube) bemisst sich nach dem monatlichen Brutto-Familieneinkommen. Diese Bemessungsgrundlage setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem Kind lebenden Eltern (Vater, Mutter, sonstige Erziehungsberechtigte) und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Das Einkommen beinhaltet

a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988 (Lohnzettel);

b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;

c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;

d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

- bei Erreichen der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
- bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen (§§ 94 sowie 231 und folgende Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch bzw. §§ 66 und folgende Ehegesetz) werden vom Einkommen abgezogen.

(3) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen wie beispielsweise

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.

(4) Zum Einkommen zählen nicht:
Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld.

(5) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
Die Selbsterhaltung ist bei Lehrausbildung nach Lehrabschluss anzunehmen.

Selbsterhaltungsfähigkeit ist jedenfalls solange nicht gegeben, solange für ein Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

(6) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den (Krisen)Pflegeeltern, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.

II. Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag wird für 11 (elf) Monate pro Kinderbetreuungsjahr eingehoben (§ 15 Abs. 3 der Verordnung). Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen (§ 3 Abs. 2 der Verordnung)

- a) eine allenfalls verabreichte Verpflegung (Abschnitt IV.),
- b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge (§ 13 der Verordnung).

(2) Der Elternbeitrag ist ein privatrechtliches Entgelt (§ 27 (5) Gesetz).

(3) **Beitragspflicht und Beitragshöhe** inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer (§ 3 Abs. 3 der Verordnung)

Die **Materialbeiträge** (Werkbeiträge) sind für alle Kinder (**altersunabhängig**) zu entrichten.

• **A)** Elternbeitrag für Kinder **unter** drei Jahren **bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats** und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen:

| | |
|--|-------------------|
| a) Mindestbeitrag monatlich (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 Verordnung) | € 50,00 |
| b) für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden (§ 8 Abs. 1 Ziff. 1. Verordnung) vom Familieneinkommen monatlich höchstens jedoch monatlich (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung) | 3,6 % € 198,00 |
| c) oder für die Betreuungszeit von mehr als 30 Wochenstunden (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2. Verordnung) vom Familieneinkommen monatlich höchstens jedoch monatlich (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung) | 4,8 % € 235,00 |
| d) Materialbeiträge (Werkbeiträge) (§ 13 Abs. 1 Verordnung) | |
| in Krabbelstube jährlich | € 37,00 |
| in Kindergärten jährlich | € 69,00 |

• **B)** Elternbeitrag für Kinder **nach Vollendung des 30. Lebensmonats** bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:

| | |
|---|------------------------------|
| a) für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) (§ 8 Abs. 3 der Verordnung) vom Familieneinkommen monatlich mindestens jedoch (§ 4 Abs. 2 der Verordnung) höchstens jedoch (§ 5 Abs. 2 der Verordnung) | 3,0 % € 43,00 € 112,00 |
| b) Materialbeiträge (Werkbeiträge) (§ 13 Abs. 1 der Verordnung) | |
| in Krabbelstuben jährlich | € 37,00 |
| in Kindergärten jährlich | € 69,00 |

• **C) Elternbeitrag für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt:**

- | | |
|---|--|
| a) für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen Mindestbeitrag monatlich (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 Verordnung) | € 43,00 |
| b) für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung) vom Familieneinkommen monatlich höchstens jedoch (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung) | 3,0 % € 129,00 |
| c) für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von mehr als 30 Wochenstunden (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung) vom Familieneinkommen monatlich höchstens jedoch (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung) | 4,0 % € 143,00 |
| d) für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) (§ 9 Abs. 2 der Verordnung) vom Familieneinkommen monatlich mindestens jedoch (§ 4 Abs. 2 der Verordnung) höchstens jedoch (§ 5 Abs. 2 der Verordnung) | 3,0 % € 43,00 € 112,00 |
| e) Materialbeiträge (Werkbeiträge) (§ 13 Abs. 1 der Verordnung) in Krabbelstuben jährlich | € 37,00 |
| in Kindergärten jährlich | € 69,00 |

• **D) Elternbeitrag für Schulkinder:**

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Mindestbeitrag monatlich (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung) | € 43,00 |
| b) für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung) vom Familieneinkommen monatlich höchstens jedoch monatlich (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung) | 3,0 % € 129,00 |
| c) oder für die Betreuungszeit von mehr als 25 Wochenstunden (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung) vom Familieneinkommen monatlich höchstens jedoch monatlich (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung) | 4,0 % € 143,00 |
| d) Materialbeiträge (Werkbeiträge) (§ 13 Abs. 1 der Verordnung) | € 37,00 |

(4) Der **Elternbeitrag** wird für das Betreuungsjahr monatlich, von September bis Juli, **11 mal jährlich für elf Monate**, im Voraus vorgeschrieben, nach mathematischen Rundungsregeln auf **ganze Eurobeträge** gerundet (§§ 3 Abs. 3 und 15 Abs. 3 Ziff. 3 Verordnung) und längstens bis zum darauf folgenden 15. des Monats mittels Abbuchungsauftrag eingehoben. Gesetzliche oder betrieblich bedingte Sperrtage führen zu keiner Reduktion des Elternbeitrages. Diese Regelung gilt auch für die **Materialbeiträge (Werkbeiträge) in Hort und Krabbelstube**. Die Materialbeiträge (Werkbeiträge) in den **Kindergärten** sind im September jeden Arbeitsjahres von den Eltern/Erziehungsberechtigten auf ein von der Rechtsträgerin dafür gesondert eingerichtetes Konto eines Geldinstitutes einzuzahlen (§ 13 Abs. 1., 2.Satz Verordnung). Die selben Regelungen gelten für Saisonbetrieb (Sommerferien), wobei pro Woche je ein Viertel des Monatstarifs und der Materialbeiträge – letztere vor Beginn des Saisonbetriebes - eingehoben wird.

- (5) **Geschwisterabschlag:** Besuchen **mehrere Kinder** einer Familie **beitragspflichtig** eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das zweite Kind **ein Abschlag von 25%** und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von **75%** festgesetzt. Beim ersten Kind handelt es sich um jenes, das die Kinderbetreuungseinrichtung kalendarisch als erstes besucht hat. Bei gleichzeitigem Eintritt gilt das ältere Kind als erstes Kind. Die Eltern haben nachzuweisen bzw. aufmerksam zu machen, dass es sich um das zweite/weitere Kind(er) handelt, das(die) (eine) weitere Kinderbetreuungseinrichtung(en) besucht(besuchen).
- (6) Die aktuellen **Einkommensnachweise** sind möglichst mit der Jahresanmeldung bis **Ende Februar**, längstens aber bis **15. Juni** oder allenfalls bis zum nächstfolgenden Werktag (jeweils für das ab September bevorstehende Betreuungsjahr), bei einer Platzzuweisung im Verlauf des Betreuungsjahres jedenfalls vor Betreuungsbeginn, dem Gemeindeamt vorzulegen. Das gleiche gilt für Unterhaltsleistungen (Scheidungsvergleich bzw. Unterhaltsvereinbarung) und alle sonstigen Einkommensnachweise. Zur Berechnung der **Nachmittagstarife** in Kindergärten und Krabbelstuben ab 01. Februar 2018 sind diese Nachweise **erstmalig** bis 09. Februar 2018 vorzulegen.
- Selbstständige: Einkommenssteuerbescheid, Kontoauszüge der Sozialversicherungsanstalt, Einheitswertbescheid bei pauschalisierten Landwirten. Können nur die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen werden, ist das Familieneinkommen bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch zwölf zu teilen.
- Eine Zwischenüberprüfung für das laufende Betreuungsjahr erfolgt bis Ende Mai, diese kann gleichzeitig als Unterlage für das Folgejahr verwendet werden.
- Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum oben festgelegten spätesten Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten (§ 3 Abs. 4 Verordnung).

III. Sonderbestimmungen

- (1) Eine Änderung der Betreuungszeit ist durch die Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich, spätestens aber bis 20. des Vormonats, der Kinderbetreuungseinrichtung schriftlich anzuzeigen. Ein derartiger Wechsel ist nur jeweils zu Monatsbeginn möglich.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag ist auch bei **vorübergehender Abwesenheit des Kindes** in der vorgeschriebenen Höhe zu entrichten. Abweichend davon gilt:
- Der Elternbeitrag entfällt bei behördlicher Sperre entsprechend der Zahl der ausgefallenen Besuchstage (aliquote Berechnung) oder auf Wunsch des Rechtsträgers der Betreuungseinrichtung (gestaffelter Betreuungsbeginn, Baumaßnahme etc.)
 - Auf Antrag kann zur Vermeidung von sozialer Härte im Krankheitsfall
 - der Elternbeitrag für einen Monat zur Gänze entfallen, wenn an 20 oder mehr zusammen hängenden Betriebstagen der Besuch der Betreuungseinrichtung nicht möglich war
 - der Elternbeitrag für einen Monat halbiert werden, wenn an 10 bis 19 zusammen hängenden Betriebstagen der Besuch der Betreuungseinrichtung nicht möglich warund jeweils eine ärztliche Bestätigung vorgelegt wird (§ 15 Abs. 3 Ziff. 1 Verordnung). Von Montag bis Freitag innerhalb der genannten Zeiträume liegende betriebsfreie Tage (Feiertage) gelten als fiktive Betriebstage.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann

a) der Mindestbeitrag gemäß Abschnitt II.Abs.(3), Unterabschnitt A) lit. a), Unterabschnitt C) lit. a) und Unterabschnitt D) lit. a) aus besonders berücksichtigungswürdigen **sozialen Umständen** (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Verordnung) und

b) der Mindestbeitrag gemäß Abschnitt II.Abs.(3), Unterabschnitt B) lit. a) und Unterabschnitt C) lit. d) (**Nachmittagstarife**) aus besonders berücksichtigungswürdigen **sozialen Umständen** sowie unter Bedachtnahme auf die **Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr** (§ 4 Abs. 2 der Verordnung)

(auch nach allfälligen Abzügen gemäß Abs. (5) unten und/oder gemäß Abschnitt II. Abs. (5)) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht genommen wird (§ 27(4) Gesetz, § 15 Abs. 2 Verordnung).

(4) Für den Elternbeitrag relevante **Veränderungen des Einkommens** (§ 15 Abs. 3 Ziff. 2 der Verordnung) sind unverzüglich dem Gemeindeamt unter Vorlage entsprechender Unterlagen anzuzeigen. Wird diese Meldung unterlassen, gelangt ab dem Zeitpunkt der Änderung der Höchstbeitrag zur Vorschreibung.

Gemeldete und nachgewiesene Einkommensänderungen (Vorlage der Lohnbescheinigung) während des Monats werden erst im Folgemonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt. Eine Ausnahme hinsichtlich der Unterlagen besteht bei Arbeitslosigkeit, Konkurs, Sozialhilfe und Scheidungsanträgen. Sollte es bei der Ausstellung von Einkommensnachweisen bzw. Einkommensaufstellungen zu einer Verzögerung kommen, so wird bei unverzüglicher und schriftlicher Meldung beim Gemeindeamt für den Folgemonat der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen bzw. ehestmöglich nachzureichen. Die endgültige (Nach)Verrechnung erfolgt nach Vorlage der Einkommensnachweise.

(5) Die Struktur und die Aufgabenstellung aller Kinderbetreuungseinrichtungen sind für den Besuch an fünf Tagen in der Woche und für die weitgehende Nutzung der gewählten Betreuungszeit ausgerichtet. Der Elternbeitrag gilt grundsätzlich für fünf Besuchstage pro Woche. Haben einzelne Eltern/Erziehungsberechtigte nicht an allen fünf Tagen pro Woche Betreuungsbedarf, besteht die Möglichkeit einer **3-Tages-Belegung**, wobei der Elternbeitrag – mit Ausnahme des Nachmittagstarifes - mit **80%** des jeweiligen Fünf-Tage-Tarifes festgelegt wird (**bei unverändertem Mindest- und Höchstbeitrag**) (§§ 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 der Verordnung); der **Nachmittagstarif** für die Kindergärten und Krabbelstuben beträgt bei **3-Tages-Belegung nachmittags 70%** des Fünf-Tages-Tarifes und bei **2-Tages-Belegung nachmittags 50%** des Fünf-Tages-Tarifes (bei unverändertem Mindest- und Höchstbeitrag), wobei jedoch der festgelegte **Mindestbeitrag** (Abschnitt II., Unterabschnitte B) lit. a) und C) lit. d) **unterschriften werden kann** (§§ 4 Abs. 2 und 9 Abs. 2 der Verordnung).

- (6) **Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch:** Erfolgt der **beitragsfreie** Besuch eines Kindergartens oder der Krabbelstube ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, ist pro Monat, in dem die vereinbarte Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird, ein Beitrag von € 80,00 für Kinder unter drei Jahren und von € 100,00 für Kinder über drei Jahren zu entrichten; würde einschließlich allfälligem Nachmittagstarif der Höchstbeitrag gemäß Abschnitt II. überschritten, werden diese Beträge auf die Differenz zwischen Nachmittagstarif und Höchstbeitrag reduziert (§ 11 Abs. 1 und 2 Verordnung).
- (7) Für den Besuch von Veranstaltungen werden anlassbezogen angemessene **Veranstaltungsbeiträge** eingehoben. Die Einhebung erfolgt bis spätestens am letzten Werktag vor der Veranstaltung auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung (§ 13 Abs. 2 Verordnung).
- (8) Wird von der gewählten Betreuungszeit von den Eltern **nicht das mögliche Ausmaß** in Anspruch genommen (beispielhaft: Kindergartenbesuch erst ab 8.30 Uhr, Hortbesuch nur bis 14.00 Uhr), so führt diese Praxis zu **keiner Reduktion** des Elternbeitrages.
- (9) Die Aufnahme von **gemeindefremden Kindern** in die Betreuungseinrichtungen in der Marktgemeinde St. Florian ist nach Maßgabe der freien Plätze möglich (§ 12 Gesetz), sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch erfordern (§ 28 Gesetz). Die Aufnahme ist von der Zahlung eines **Gastbeitrages** durch die Hauptwohnsitzgemeinde abhängig.
Der Gastbeitrag (§ 14 der Verordnung) beträgt
- a) für ein Kind **unter** drei Jahren 195% des Höchstbeitrags gemäß Abschnitt II., Abs.(3), Unterabschnitt **A**), lit. c) für *unter* Dreijährige,
 - b) für ein Kind **über** drei Jahren bis zum Schuleintritt 170% des Höchstbeitrags gemäß Abschnitt II., Abs.(3), Unterabschnitt **C**), lit. c) für *über* Dreijährige und
 - c) für ein **Schulkind** 100% des Höchstbeitrags gemäß Abschnitt II., Abs.(3), Unterabschnitt **D**), lit. c),
- jeweils pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.
- (10) **Wertsicherung** (§ 7 Verordnung): Der Mindest- und der Höchstbeitrag sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres **2019/2020**.
Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

IV. Verpflegskostenbeitrag

- (1) Für die Verpflegung sind kostendeckende Beiträge zu entrichten, eine Anpassung erfolgt daher jeweils entsprechend den Lieferantenpreisen zuzüglich das Angebot ergänzende Zukäufe durch die Kinderbetreuungseinrichtung.
Im Falle einer 3-Tages-Belegung im **Hort** (gemäß Abschnitt III., Abs. 5) sind 60% des Verpflegskostenbeitrags zu entrichten. Während Saisonbetrieb (Sommerhort) wird pro Woche je ein Viertel des pauschalierten Monatsbeitrags eingehoben.
- (2) Der pauschalierte Verpflegskostenbeitrag ist für den **Hort** nicht oder zur Hälfte zu entrichten, wenn das Kind bedingt durch Krankheit an 10 oder mehr zusammenhängenden Betriebstagen die Betreuungseinrichtung nicht besuchen kann; Abschnitt III., Abs. 2., lit. b) gilt sinngemäß.
- (3) Der Verpflegskostenbeitrag für die **Kindergärten** und die **Krabbelstube** wird jedes Monatsende nach Konsumationstagen abgerechnet.
- (4) Der Verpflegungskostenbeitrag wird im Voraus in Rechnung gestellt und ist bis zum darauf folgenden 15. des Monats mittels Abbuchungsauftrag zu begleichen bzw. nach Verrechnung und Zahlungsaufforderung zu bezahlen.

V. Inkrafttreten

Die vorstehende Tarifordnung für die Kindergärten der Pfarrcaritas St. Florian, den Schülerhort der Marktgemeinde St. Florian und die Krabbelstube des Oö. Familienbundes tritt mit **01. Februar 2018** in Kraft und ersetzt frühere Regelungen. Abschnitt III., Abs. (5) gilt ab 01. November 2018 für Pfarrcaritas und Familienbund OÖ GmbH.

Der Bürgermeister:
Robert Zeitlinger

Familienbund OÖ GmbH.:
Mag. (FH) Simone Schleifer

Der Stiftspfarrer:
Mag. Werner Grad

Kundmachung gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990:
An der Amtstafel
angeschlagen am 28. Februar 2018
abgenommen am 15. März 2018

Tarife gemäß Abschnitt III. Absatz (10) aktualisiert per 1.9.2019